

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0248/2024/SV/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.01.2024
Bearbeiter: Suhrau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	14.03.2024	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	25.03.2024	öffentlich

Einführung einer Ausgleichsrücklage

Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 ist eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein (GemHVO) in Kraft getreten, die unter anderem die Einführung einer Ausgleichsrücklage regelt. Bisher gliederte sich das Eigenkapital einer Kommune in die Allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ergebnissrücklage. Die Ergebnissrücklage wird durch die Änderung mit der Ausgleichsrücklage ersetzt.

Sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt bleibt, kann diese Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, um schon in der Phase der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag im Ergebnisplan auszugleichen. Bisher war eine Entnahme aus der Ergebnissrücklage nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich. Der sogenannte fiktive Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wirkt sich auch auf das Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht aus. Ein Haushaltsgenehmigungsverfahren ist beim fiktiven Haushaltsausgleich entbehrlich.

Weitergehende Informationen sowie die Bedingungen der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage lagen dem Finanz- und Bauausschuss bereits vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schulverbandsversammlung hat über die Aufteilung des Eigenkapitales auf die Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage anhand des Jahresabschlusses 2022 zu beschließen. Die Allgemeine Rücklage soll mindestens einen Bestand von 20 % der Bilanzsumme ausweisen; wenn dies nicht erreicht werden kann, hat sie

mindestens einen Bestand von 15 % auszuweisen. Übersteigende Beträge sollen dann so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der Allgemeinen Rücklage ausweist.

Das Land hat in Kooperation mit dem SHGT ein Berechnungstool zur Ermittlung der minimalen und maximalen Werte der Allgemeinen Rücklage zur Verfügung gestellt, das zur Beschlussempfehlung herangezogen wurde.

Aufgrund des Schulneubaus wird sich die Bilanzsumme des Schulverbandes immens erhöhen. Um in Folgejahren die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen zu können, muss die Allgemeine Rücklage mindestens 20 % der Bilanzsumme betragen. Eine Veränderung der Allgemeinen Rücklage ist nach der erstmaligen Festlegung mit diesem Beschluss nur über die Zuführung von Überschüssen aus der Jahresrechnung möglich. Deshalb sollte die Steigerung der Bilanzsumme berücksichtigt werden.

Im Jahresabschluss 2022 wird eine Bilanzsumme von 9.177.062,81 € ausgegeben. Durch den Schulneubau ist zu erwarten, dass sich die Bilanzsumme um rund 25 Mio. EUR erhöhen wird. Aufgrund der bereits in 2022 erfolgten Steigerung der Bilanzsumme um rd. 2,9 Mio. EUR wird bereits jetzt weder die 20 % noch die 15 % Quote für die Allgemeine Rücklage an der Bilanzsumme erreicht. Eine Ausgleichsrücklage wird auch in den Folgejahren aufgrund der Steigerung der Bilanzsumme nicht vorliegen, da vorerst die Quote von 20 % der Allgemeinen Rücklage mit Jahresüberschüssen zu erwirtschaften ist.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung / Die Schulverbandsversammlung beschließt die Umwandlung der Ergebnissrücklage in die Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024. Der Betrag der Allgemeinen Rücklage auf Grundlage des Bilanzstichtages 31.12.2022 soll die vollen Mittel des Eigenkapitales abzüglich Sonderrücklage ausweisen; also zurzeit 12,6 %. Die möglichen Überschüsse der Folgejahre sind der Allgemeinen Rücklage so lange zuzuführen, bis 20 % zur Bilanzsumme erreicht werden.

Oliver Ringel
Schulverbandsvorsteher

Anlagen:

Berechnungstool des Landes und SHGTs

